

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 258-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.714

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 543/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Planungssicherheit dank statischer Waldgrenze

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des kantonalen Waldgesetzes einzuleiten, mit dem Ziel, die dynamische Waldgrenze durch eine statische Waldfeststellung zu ersetzen.

Begründung:

Lange Zeit galt schweizweit in allen Kantonen ausserhalb von Bauzonen die dynamische Waldgrenze. Dehnte sich die Waldfläche aus und hatten die neuen Bäume ein gewisses Alter erreicht, so durften diese nicht mehr entfernt werden. Es entstand neuer geschützter Wald, und entsprechend veränderte sich die rechtliche Waldgrenze. Das ist auch im Kanton Bern so. Gemäss Artikel 3 des kantonalen Waldgesetzes gilt «eine Bestockung als Wald, wenn a) ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m² beträgt, b) sie mindestens 12 m breit und c) mindestens 20 Jahre alt ist.»

Nun haben aber in den letzten Jahren bereits zwei Kantone (Thurgau und Aargau) die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit die dynamischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen durch sogenannt statische Waldgrenzen ersetzt werden können. Die Voraussetzung dazu bildet die 2013 verabschiedete Änderung der Bundesgesetzgebung über den Wald. Die Vorteile, die in den beiden genannten Kantonen zu diesem Schritt geführt haben, liegen auf der Hand:

1. Ein grosser Vorteil der statischen Waldgrenze gegenüber der sich verändernden Waldgrenze ist die erhöhte Rechtssicherheit. Grundbucheinträge hatten bislang betreffend Wald keine Gültigkeit. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze kann diese Unklarheit beseitigt

werden, denn nach Abschluss des Projekts entspricht der tatsächliche Wald auch dem Eintrag im Grundbuch und in den Plangrundlagen.

2. Neben der verbesserten Rechtssicherheit lässt sich auch der Vollzug einfacher bewerkstelligen, da auf eine klar definierte und öffentlich aufgelegte Waldgrenze verwiesen werden kann. Der Wald ist damit zudem noch besser geschützt, da die Waldfläche klar definiert ist und nicht unbemerkt verkleinert werden kann.
3. Neu würde auch kein Druck mehr bestehen, Waldränder laufend zurückzuschneiden, da ein Flächenverlust beispielsweise bei angrenzenden direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsflächen auch bei Waldausdehnung nicht mehr möglich ist. Dadurch ist die statische Waldgrenze insbesondere auch für die Landwirtschaft ein Gewinn.

Antwort des Regierungsrates

Der Wald dehnt sich dort aus, wo Pflege und Bewirtschaftung des Offenlandes extensiviert oder aufgegeben werden. Meist sind dies abgelegene, ungenügend erschlossene und wirtschaftlich uninteressante Flächen, die langsam mit Bäumen einwachsen und schliesslich, wenn sie die Kriterien der Waldgesetzgebung erfüllen (nach mehr als 20 Jahren), rechtlich zu Waldareal werden.

Der Bund hat im Rahmen einer Teilrevision der Waldgesetzgebung Mitte 2013 die Möglichkeit geschaffen, dass Kantone in Gebieten, in denen sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern möchten, eine Waldfeststellung anordnen können (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG). Die Gebiete sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Art. 12a WaV).

Der Kanton Bern hat in der Folge im Jahr 2015 das Richtplan-Massnahmenblatt D_09 geschaffen und darin festgelegt, dass in den Gebieten des Mittellands und der Voralpen eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden kann (vgl. Plan auf der Rückseite des Richtplan-Massnahmenblattes). Im Gebiet des Berner Juras verlangen die besonderen Verhältnisse mit den Wytweiden (pâturages boisés) andere Massnahmen zur Verhinderung der Waldausdehnung. Im Alpengebiet fehlen vielerorts die Voraussetzungen für eine verbindliche Waldfeststellung (v.a. die amtliche Vermessung). Dennoch können selbst Gemeinden im Perimeter der Waldabteilungen Alpen und Berner Jura jederzeit beim Kanton beantragen, ebenfalls verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erlassen zu können. Voraussetzungen dazu sind, dass das betroffene Gemeindegebiet vollständig amtlich vermessen ist, die betroffene Landschaft stark unter Druck steht und sich die Waldfläche im beantragten Gebiet nachweisbar ausdehnt.

Es liegt somit in der Entscheidungskompetenz der betroffenen Gemeinden, ob sie für ihr Gemeindegebiet oder Teile davon verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets feststellen lassen wollen. Will eine Gemeinde die verbindlichen Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets feststellen lassen, erfolgt dies im Rahmen einer Ortsplanungsrevision. Die Verfahren dazu sind geregelt und die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Die waldrechtliche Beurteilung durch den Forstdienst erfolgt unentgeltlich. Bis Ende 2018 hat keine Gemeinde diese Möglichkeit genutzt.

Mit der Teilrevision der Waldgesetzgebung hat der Bund zudem bereits 2013 ein Instrument geschaffen, um eingewachsenes landwirtschaftliches Kulturland, das zu Waldareal geworden ist, zurückzugewinnen. Mit einem Rodungsverfahren ohne Ersatzpflicht kann während 30 Jahren

nach dem Einwachsen solches Land wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Von diesem Instrument hat im Kanton Bern bis Ende 2018 ein Eigentümer Gebrauch gemacht.

Eine kantonsweite flächendeckende Aufnahme und Festlegung der aktuellen Waldgrenzen – wie dies die Motion unter Hinweis auf die Kantone Aargau und Thurgau fordert – ist insbesondere aufgrund der besonderen Verhältnisse im Jura und im Alpenraum abzulehnen (bestehende Durchmischung von Wald und Offenland, Dynamik von Veränderungen, Ansteigen der oberen Waldgrenze). Der Verwaltungsaufwand für den Kanton (forstfachliche Beurteilung der Waldgrenzen) und die Gemeinden (Vermessung, Nutzungsplanung und Rechtsverfahren) wäre sehr hoch. Dem steht ein begrenzter Nutzen gegenüber. Die natürliche Entwicklung wird durch den Erlass von flächendeckenden Waldgrenzen nicht verändert. Wenn Gebiete an der oberen Waldgrenze und auf Grenzertragsstandorten weiter einwachsen, vermag auch eine statische Waldgrenze den tatsächlichen Verlust an Landwirtschaftsfläche nicht zu verhindern.

Die Waldgesetzgebung des Kantons Bern enthält schon heute alle nötigen Regelungen, die für eine Waldfeststellung ausserhalb des Baugebiets erforderlich sind. Die in der Waldgesetzgebung des Bundes geschaffenen Möglichkeiten können ohne Änderung oder Ergänzung der kantonalen Waldgesetzgebung umgesetzt werden. Der im kantonalen Richtplan mit dem Massnahmenblatt D_09 aufgezeigte Weg ist massvoll, verhältnismässig und flexibel. Er trägt den regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung und berücksichtigt insbesondere die Autonomie und Planungshoheit der Gemeinden. Das Ziel der Motion ist mit den vorhandenen Instrumenten erfüllbar. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Verteiler:

- Grosser Rat